

AG_STRAFGERICHT SST.2021.100 vom 6. April 2022

Ag Strafgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2021.100

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2021.100 du 6 avril 2022

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2021.100 del 6 aprile 2022

Erwägungen

E. 5.1

Folgende Gegenstände werden eingezogen: - Aus 1. HD in S.: HD Pos. 3 - 9, 20, 23 - 25, 28, 34, 37, 39 - 73, 75 - 79, 81 - 84 - Aus 2. HD in S.: HD Pos. 1 - 28, 30 - 59 - Aus HD in Q.: HD Pos. 5, 8, 11, 14 - 15, 17 - 18, 22, 24 - 25 - Gemäss Beschlagnahmebefehl vom 09.02.2016: Etikettendrucker LX8000, 1 Laminarfloor, diverse leere Etiketten, Tablettier Stand zu Tablettier Maschine, Waage grün

- 75 -

E. 5.2

Folgende Gegenstände werden dem Beschuldigten auf Verlangen von der Vorinstanz herausgegeben: - aus 1. HD in S.: Pos. 2 und 31 - aus HD in Q.: Pos. 3 und 12 - aus HD in Z.: Pos. 2, 3, 19, 23, 24, 26 - 33, 37 - 40, 42, 43

E. 5.3

Folgenden Gegenstände verbleiben bei den Akten: - 1 Paket Hard Disk Spiegelung von 2 PC - 1 Paket Hard Disk / WD Elements

E. 5.4

Folgende Vermögenswerte werden eingezogen: - Bargeld in der Höhe von Fr. 50'000.00 (Depotkonto) - Bargeld in der Höhe von Fr. 5'258.50 - Bankguthaben in der Höhe von Fr. 42'606.34 (J., Nr. ccc) - Erlös der vorzeitigen Verwertung der beschlagnahmten Goldbestände (Beschluss vom 30.04.2020) in der Höhe von Fr. 322'734.15 - Grundstück in [...] Q., Grundstück [...], Liegenschaft R. - Grundstück in [...] S., Grundstücke [...] und [...].

E. 5.4.1

Der Beschuldigte hat sich der qualifizierten Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 lit. d SpoFöG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 SpoFöG schuldig gemacht, weshalb das Erfordernis der Vortat im Sinne eines Verbrechens erfüllt ist (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB sowie Ziffer 4.11 hiervor). Im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 31. März 2015 hat der Beschuldigte mit dem Verkauf der Dopingmittel an D. einen Reinerlös in Höhe Fr. 112'896.00 erzielt, wobei die Zahlungen jeweils bar abgewickelt wurden. Der Beschuldigte führte sodann aus, er habe den Deliktserlös jeweils in bar versteckt oder für Zahlungen verwendet (UA act. 1.1.3/88). Dass es sich bei den Fr. 50'000.00 folglich um Erlös aus dem Verkauf von Goldnuggets handelt, erscheint vor diesem Hintergrund als unbeachtliche Schutzbehauptung. Der Betrag von Fr. 112'896.00 entspricht damit dem unmittelbar aus der selbst verübten Vortat erlangten Vorteil, weshalb diesbezüglich ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang im Sinne der Rechtsprechung besteht (vgl. BGE 137 IV 79 E. 3.2). In diesem und damit auch im

angeklagten Umfang ist deren verbrecherische Herkunft daher – entgegen der Auffassung des

- 51 - Beschuldigten (vgl. Eingabe des Beschuldigten vom 11. März 2022 Rz. 60 ff.) – zweifelsfrei erstellt. Dass der Beschuldigte den Erlös aus dem illegalen Dopinghandel anschliessend mit dem weiteren, aus anderen Straftaten und zuweilen auch legal erwirtschafteten Vermögen vermischt hat, vermag daran nichts zu ändern. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist kein strikter Nachweis für die verbrecherische Herkunft des Tatobjekts erforderlich (vgl. BGE 120 IV 323 E. 3d). Die Verbindung zwischen dem Verbrechen am Ursprung der Vermögenswerte und der Geldwäscherei ist bewusst locker (BGE 138 IV 1 E. 4.2.2). Entsprechend muss der Täter, der selbst nicht Vortäter war, nicht wissen, welche Vortat begangen wurde, solange er davon ausgeht, dass eine relevante Vortat vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_116/2013 vom 34. September 2013 E. 3.2). Daraus folgt, dass die Voraussetzung der verbrecherischen Herkunft in wesentlichen Teilen auch vom Wissen und Willen des Täters, namentlich vom subjektiven Tatbestand, abhängt. Wie zu zeigen sein wird (vgl. Ziffer 5.6.2 hernach), hat der Beschuldigte einen Grossteil seines Geldes bewusst in Bargeld aufbewahrt, um dieses dem Zugriff der Strafbehörden zu entziehen (vgl. UA act. 1.1.3/88). Wenn die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereitelungshandlungen (dazu nachfolgend Ziffer 5.4.2 hernach) darüber hinaus weitere, lediglich aus Vergehen stammende Vermögenswerte erfassen, ändert dies indessen nichts an der Tatsache, dass der Beschuldigte wissen- und willentlich Verbrecherlohn gewaschen hat. In Bezug auf die weiteren, über den Delikterlös von Fr. 112'896.00 hinausgehenden Vermögenswerte käme sodann ein Schuldspruch wegen untauglichen Versuchs der Geldwäscherei infolge untauglichen Tatobjekts in Betracht. Mangels entsprechender Anklage in Bezug auf diese Vermögenswerte muss es an dieser Stelle jedoch beim Delikterlös aus dem Dopinghandel in Höhe von Fr. 112'896.00 sein Bewenden haben. Im Übrigen sei angemerkt, dass es mit der ratio legis von Art. 305bis StGB – der die Vereitelung der Einziehung von Delikterlös verhindern will – unvereinbar wäre, könnte sich der Beschuldigte unter Berufung auf die wohlgemerkt hausgemachte Vermischung seines Vermögens der Strafbarkeit entziehen. Fraglich und zu prüfen bleibt an dieser Stelle, ob der Beschuldigte die Einziehung des Delikterlöses durch Vornahme einer Geldwäscherei-handlung wissen- und willentlich vereitelt hat.

E. 5.4.2

Entgegen der Auffassung des Beschuldigten stellt das Verstecken von Geld nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Vereitelungshandlung i.S.v. Art. 305bis StGB dar (BGE 127 IV 20 E. 3; BGE 122 IV 211 E. 2b; BGE 119 IV 242 E. 1d). Der Einwand, bezüglich der unter dem Lavabo im Ferienhaus in Q. aufgefundenen Fr. 50'000.00

- 52 - sei wegen fehlender Alternativen von einer straffreien Aufbewahrung auszugehen, verfängt ebenso wenig, zumal der Beschuldigte selbst ausführt, er habe das Geld deshalb unter dem Lavabo versteckt, damit es für einen Einbrecher nicht einfach auffindbar herumliege (vgl. Berufungsbegründung des Beschuldigten Rz. 68; Eingabe des Beschuldigten vom 11. März 2022 Rz. 135; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 9). Ist es jedoch vor einem Einbrecher versteckt, muss dasselbe auch für die Strafverfolgungsbehörden gelten. Welchen Zweck er damit verfolgte bzw. ob er mit dem Willen handelte, die Einziehung zu vereiteln, ist eine Frage des subjektiven Tatbestands (vgl. dazu Ziffer 5.6 hernach). Daran vermag schliesslich auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschuldigte die Polizei im Vorfeld der Durchsuchung des Ferienhauses

auf das Geld unter dem Lavabo hingewiesen hat (vgl. UA act. 4.1/17). Beim Tatbestand der Geldwäscherei handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, dass die Vereitelung auch tatsächlich gelingt, ist daher für die Strafbarkeit des Verhaltens nicht erforderlich (BGE 128 IV 117 E. 7a; BGE 127 IV 20 E. 3; BGE 126 IV 255 E. 3a). Entsprechend ist der Tatbestand mit dem Verstecken des Geldes im Willen, es den Strafbehörden zu entziehen, (vgl. dazu Ziffer 5.6 hernach), bereits vollendet. Das Verstecken des Geldes unter dem Lavabo stellt daher mit der Vorinstanz (vgl. vorinstanzliches Urteil E. IV.4.3.1) eine Geldwäschereihandlung dar.

E. 5.4.3

Das Vorliegen einer Geldwäschereihandlung ist schliesslich mit der Vorinstanz (vgl. vorinstanzliches Urteil E. IV.4.3.2) auch mit Bezug auf die Barzahlung bzw. Posteinzahlung diverser Rechnungen durch den Beschuldigten zu bejahen. Bei den fraglichen Rechnungen handelt es sich um Kosten für die Renovation seines Ferienhauses in Q. im Umfang von rund Fr. 670'000.00 (vgl. gelber Ordner UA act. 5.3.2), eine Rechnung von Kuoni für Flugtickets nach Chile, welche er im Umfang von Fr. 2'400.00 bar bezahlte (UA act. 5.2/22) sechs Rechnungen von Distrelec in Höhe von total Fr. 991.70 für diverses Elektro- und Computerzubehör (UA act. 5.3.3/209-214) und eine solche der Flaigg AG in Höhe von Fr. 1'533.80 für Pillendosen und - deckel (UA act. 5.3.3/29). Mit Ausnahme der letzten Rechnung der Flaigg AG, welche wohl im Zusammenhang mit der Herstellung der Dopingmittel steht, betreffen sämtliche Rechnungen persönliche Ausgaben des Beschuldigten. Die Barzahlung bzw. Posteinzahlung dieser Ausgaben ist daher als Verbrauch der Vermögenswerte zu qualifizierten, wodurch der Beschuldigte legales Geld einsparen konnte. Unter der Prämisse der subjektiven Vereitelungsabsicht (vgl. Ziffer 5.6 hernach) sind diese Ausgaben daher als Geldwäschereihandlung zu qualifizieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_209/2010 vom 2. Dezember 2012 E. 6.4 mit Hinweis auf die in der Lehre teilweise vertretenen kritischen Auffassungen).

- 53 - Insofern der Beschuldigte dagegen einwendet, dass er durch die Aufbewahrung der Rechnungen für die Renovation bzw. die Einzahlung auf der Post einen eigentlichen «paper trail» geschaffen habe, weshalb keine Vereitelungshandlung vorliegen könne, kann ihm nicht gefolgt werden. Erstens vermögen die Rechnungen an sich keinen «paper trail» zu begründen, zumal ihnen keine Aussage über die Herkunft der Mittel entnommen werden kann, was im Übrigen gerade der Zweck von Barzahlungen darstellt. Zweitens ändert die Aufbewahrung der Rechnungen nichts an der Tatsache, dass der Beschuldigte das Geld in den Vermögenskreislauf eingespeist und durch die Übertragung an gutgläubige Dritte die Einziehung faktisch verunmöglicht hat. Drittens war auch der Ordner mit den Rechnungen im Ferienhaus in Q. versteckt und damit nicht ohne Weiteres auffindbar, weshalb auch hinsichtlich des vermeintlichen «paper trails» an sich eine Vereitelungshandlung vorliegt. Das Argument des Beschuldigten, die zur Renovation des Hauses verwendeten Mittel seien ohne Weiteres auffindbar und eine Vereitelung daher ausgeschlossen, zielt damit an der Sache vorbei. Auch das Vorbringen, wonach eine Überweisung des Kaufpreises für die Flugtickets nach Chile aus zeitlogistischen Gründen nicht möglich gewesen sei, weil ihm die Tickets ohne vorgängige Barzahlung in der Filiale nicht ausgehändigt worden wären, ist als unbeachtliche Schutzbehauptung zu qualifizieren (vgl. Eingabe des Beschuldigten vom 11. März 2022 Rz. 152; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 10). Aus dem vom Beschuldigten eingereichten E-Mailverkehr ist nämlich ersichtlich, dass ihm die Bestätigung und die Flugtickets ohnehin erst später als E-Tickets ausgestellt worden sind

(vgl. die Beilagen zur Eingabe des Beschuldigten vom 11. März 2022, E-Mail vom 30. November 2012). Dass die Barzahlung damit unumgänglich gewesen sei, ist damit widerlegt.

E. 5.5

Die eingezogenen Vermögenswerte werden zur Deckung der nachfolgenden Positionen herangezogen: - sämtliche Verfahrenskosten (inkl. Entschädigung des amtlichen Verteidigers) im vorliegenden Strafverfahren - sämtliche Verfahrenskosten (inkl. Entschädigung des amtlichen Verteidigers) im abgetrennten Verfahren

E. 5.6

Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 71 StGB verpflichtet, dem Kanton Aargau eine Ersatzforderung von Fr. 90'000.00 zu bezahlen.

E. 5.6.1

Der subjektive Tatbestand der Geldwäscherei setzt (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale voraus. Der Geldwäscher muss die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte und die Verwirklichung des Vereitelungszusammenhangs, der ihm objektiv zur Last gelegt wird, zumindest in Kauf nehmen, d.h. mit einer möglichen Tatbestandsverwirklichung einverstanden sein. Er muss sich mindestens in der üblicherweise geforderten «Parallelwertung in der Laiensphäre» bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht. Für das ihm zurechenbare Wissen muss der Geldwäscher die juristische Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen daher nicht kennen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2012 vom 18. Juli 2013 E. 3; PIETH, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 42 zu Art. 305bis StGB).

E. 5.6.2

Mit der Vorinstanz besteht für das Obergericht kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte das fragliche Bargeld versteckt und die erwähnten Barzahlungen getätigt hat, um die verbrecherische Herkunft dieser Vermögenswerte zu verschleiern und den staatlichen Einziehungsanspruch zu vereiteln (vgl. vorinstanzliches Urteil E. IV 3.2.9). Der Beschuldigte begründete seinen generell hohen Bargeldbestand und die angesichts der heutigen Gegebenheit im Zahlungsverkehr aussergewöhnlich häufigen Barzahlungen von selbst hohen Beträgen damit, dass er den Banken misstrauen und es ohnehin keine Zinsen mehr geben würde (UA act. 4.2/93 und 357; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 9). Einzahlungen auf seine Konten habe er nur getätigt, um damit zu arbeiten oder wenn er etwas nicht bar bezahlen können (UA act. 4.1/124 und 365). Diese Ausführungen sind als unbeachtliche Schutzbehauptungen zu qualifizieren: Einerseits hat der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 21. Juli 2015 selbst ausgeführt, er habe den Deliktserlös in bar versteckt (UA act. 1.1.3/88). Andererseits ergibt sich aus den edierten Bankunterlagen des Beschuldigten, dass er sowohl in der Schweiz als auch in Thailand diverse Bankkonten mit zeitweise Guthaben im hohen fünfstelligen Bereich besessen hat. Zudem hat er immer wieder namhafte Beträge darauf einbezahlt, alleine in den Jahren 2010 bis 2013 haben sich diese auf Fr. 715'500.00 aufsummiert (vgl. UA act. 4.2/102 und 116 f.; UA act. 5.1.1/33). Dass er den Banken misstraute, erscheint unter diesen Umständen höchst unglaubhaft. Es mag zwar sein, dass die tiefen Zinsen dem Beschuldigten mehr oder minder egal waren. Dieser fehlende

- 55 - Anreiz vermag bei vernünftiger Betrachtungsweise jedoch nicht die Risiken sowie den damit einhergehenden Mehraufwand aufzuwiegen, welcher mit einem derart hohen Bargeldbestand bzw. stetigen Bareinzahlungen auf der Post einhergeht. Damit ist auch für das Obergericht erstellt, dass der Beschuldigte das Bargeld versteckte bzw. Barzahlungen tätigte, um es dadurch dem Zugriff durch die Strafbehörden zu entziehen. Zusammenfassend hat sich der Beschuldigte der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. c StGB schuldig gemacht.

E. 5.7

Die Beschlagnahme der Vermögenswerte wird zur Deckung der folgenden Forderungen aufrechterhalten: - Ersatzforderung gemäss vorstehender Ziffer 5.6 - Ersatzforderung gemäss Ziffer 4.1. des Urteils SST.2019.97 des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2020

E. 5.8

Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen. Der Erlös aus den Verwertungen ist, nach Abzug der angefallenen Kosten, der Obergerichtskasse abzuliefern.

- 76 - 6.

E. 6.1

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 8'000.00 werden dem Beschuldigten zu 7/8 mit Fr. 7'000.00 auferlegt und zu 1/8 mit Fr. 1'000.00 auf die Staatskasse genommen.

E. 6.1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz und das Heilmittelgesetz und für die mehrfache qualifizierte Geldwäscherei als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2020 mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren sowie einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.00 bestraft. Den Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe hat sie teilweise aufgeschoben und dabei den vollziehbaren Anteil auf 18 Monate festgelegt. Den Vollzug der Geldstrafe hat sie vollumfänglich aufgeschoben. Die Probezeit wurde für beide Strafen auf 3 Jahre festgesetzt.

E. 6.1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Berufung, der Beschuldigte sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren sowie einer unbedingten Geldstrafe nach richterlichem Ermessen zu bestrafen. Zur Berufung der Staatsanwaltschaft ist vorab festzuhalten, dass die Berufungsanmeldung bei der Vorinstanz entgegen dem Einwand des Beschuldigten rechtzeitig erfolgt ist (vgl. Eingabe des Beschuldigten vom 31. Mai 2021). Massgebend für den Beginn der 10-tägigen Frist für die Anmeldung der Berufung ist gemäss Art. 384 lit. a StPO i.V.m. Art. 399 Abs. 1 StPO die Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Die Vorinstanz hat das Urteil den Parteien am 12. November 2020 mündlich eröffnet, gleichzeitig jedoch die schriftliche Zustellung des Dispositivs in Aussicht gestellt (vgl. GA act. 239). Die Zustellung desselben erfolgte am 24. November 2020, weshalb die gleichentags eingereichte Berufungsanmeldung fristgerecht erfolgt ist (vgl. GA act. 239 und 332).

E. 6.1.3

Der Beschuldigte beantragt mit Berufung für den Fall seiner Verurteilung, er sei lediglich zu einer bedingten Freiheitsstrafe zu verurteilen. Diese Reduktion der vorinstanzlich ausgesprochenen Strafe begründet er im

- 56 - Wesentlichen damit, dass der Umstand der fehlenden konkreten Gesundheitsgefährdung nicht ausreichend strafmildernd berücksichtigt worden sei (vgl. Berufungsantwort des Beschuldigten vom 5. Juli 2021 S. 9).

E. 6.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 6'470.00 auszurichten. Diese Entschädigung wird ausgangsgemäss zu 7/8 mit Fr. 5'661.25 vom Beschuldigten zurückgefordert bzw. aus dem Verwertungserlös beglichen. 7.

E. 6.3.1

Die vorliegend neu zu beurteilenden Straftaten haben sich im Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zur Verhaftung des Beschuldigten am 31. März 2015 und damit vor der Verurteilung des Beschuldigten im abgetrennten Verfahren ereignet. Sofern dafür gleichartige Strafen auszufällen sind, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB eine Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2020 auszufällen.

E. 6.3.2

Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3; BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Vorliegend kommt für das schwerste Delikt, die Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz gemäss Art. 22 Abs. 2 SpoFöG, nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Betracht, mit welcher eine Geldstrafe zu verbinden ist. Für die Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz ist unter Verweis auf die einschlägigen Erwägungen im abgetrennten Verfahren eine Geldstrafe auszufällen, was im Berufungsverfahren unbestritten geblieben ist (Art. 87 Abs. 2 aHMG und Art. 333 Abs. 2 lit. b Abs. 4 und Abs. 5 StGB; Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2017.264 vom 5. März 2018 E. 10; Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Ziffer 2.3.2; Berufungsantwort des Beschuldigten S. 8). Für die qualifizierte Geldwäscherei sieht Art. 305bis Ziff. 2 StGB alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor, wobei mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden ist. Für die qualifizierte Geldwäscherei ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Vorliegend sind weder Gründe ersichtlich, noch wird geltend gemacht, dass der Beschuldigte sich von einer Geldstrafe nicht beeindruckt lassen würde und daher unter dem Gesichtspunkt der

- 57 - präventiven Effizienz und der Zweckmässigkeit für die begangene qualifizierte Geldwäscherei stattdessen eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden müsste. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Strafregisterauszug des Beschuldigten abgesehen von den im vorliegenden sowie den im abgetrennten Verfahren beurteilten Delikten keine Einträge ausweist und er folglich als nicht vorbestraft gilt. Entgegen dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft (vgl. Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Ziffer 2.3.1) erweist sich die Geldstrafe auch in Anbetracht des Verschuldens des Beschuldigten als die

angemessene Sanktion. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (vgl. vorinstanzliches Urteil E. V.3.2.1), sind die Geldwäschereihandlungen des Beschuldigten darauf beschränkt, sich seinen Lebensunterhalt mit den zuvor aus dem illegalen Dopinghandel generierten Geld zu finanzieren. Sein Vorgehen war dabei weder von besonderen Machenschaften geprägt, noch wies es eine besondere Raffinesse aus und ist daher nicht wesentlich über die blosser Erfüllung des Tatbestandes hinausgegangen. Dem Beschuldigten ist ausserdem zugute zu halten, dass er die Polizei im Vorfeld der Durchsuchung seines Ferienhauses auf das unter dem Lavabo versteckte Bargeld hingewiesen hat (vgl. UA act. 4.1/17). Da sich die kriminelle Energie des Beschuldigten somit in Grenzen hielt und auch die Gefährdung des von der Geldwäscherei geschützten Rechtsgut vergleichsweise geringfügig ausfiel, ist das Verschulden des Beschuldigten trotz des auch im Rahmen eines schweren Falles noch hohen Deliktsbetrages gerade noch als vergleichsweise leicht einzustufen.

E. 6.3.3

Im Ergebnis ist somit für die Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz eine Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Geldstrafe auszufällen. Letztere ist, gemeinsam mit den übrigen Delikten des vorliegenden Verfahrens, in die Zusatzstrafenbildung mit der im abgetrennten Verfahren ausgesprochenen Geldstrafe einzubeziehen.

E. 6.4.1

Der Strafrahmen für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz sieht gemäss Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 SpoFöG eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Geschütztes Rechtsgut der Straftatbestände des SpoFöG ist wie an anderer Stelle bereits festgehalten nicht nur Fairplay und Chancengleichheit im Sport, sondern darüber hinaus die gesundheitsförderliche Aktivität im Breitensport (vgl. Ziffer 4.2.1 hiervor). Der Beschuldigte hat während rund 30 Monaten (1. Oktober 2012 bis 31. März 2015) und damit über einen relativ langen Zeitraum eine erhebliche Menge an unter das Sportförderungsgesetz fallende, illegale Dopingmittel hergestellt, gelagert und verkauft. Bereits aufgrund der Menge

- 58 - der Substanzen sowie deren unkontrollierter Abgabe im Wissen um die Verwendung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit lässt sich erschliessen, dass der Beschuldigte nicht nur die unerwünschten Begleiterscheinungen von Doping im Breitensport gefördert, sondern aufgrund der ihm bekannten Aus- und Nebenwirkungen der fraglichen Mittel auch die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in erheblichem Masse gefährdet hat. Ein konkreter Nachweis einer Gesundheitsgefährdung ist vor diesem Hintergrund für die Annahme einer erheblichen Gefährdung der geschützten Rechtsgüter entgegen dem Dafürhalten des Beschuldigten weder erforderlich, noch kann ein solcher verschuldensmindernd berücksichtigt werden, so dass der Beschuldigte daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann (vgl. Berufungsantwort des Beschuldigten vom 5. Juli 2021 S. 9). Das Vorgehen des Beschuldigten war dabei kontinuierlich und strukturiert, reiste er doch alle paar Monate in die Schweiz ein, um Rohstofflieferungen zu empfangen und Bestellungen auszuliefern. Nebst dem dafür betriebenen Organisations- und Zeitaufwand investierte der Beschuldigte auch erhebliche finanzielle Mittel in seine deliktische Tätigkeit, indem er dafür Räumlichkeiten anmietete und Maschinen und Gerätschaften im Wert von mehreren tausend Franken anschaffte. Entsprechend gross war die kriminelle Energie, mit welcher der Beschuldigte seine deliktische Tätigkeit verfolgte. Der Beschuldigte hat dabei

mit rund Fr. 134'400.00 und Fr. 112'896.00 sowohl einen grossen Umsatz als auch einen erheblichen Gewinn erzielt und die deliktische Tätigkeit, in Ermangelung anderer Einkommensquellen im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt. Vor allem beim Gewinn, jedoch auch in Anbetracht des dafür betriebenen Planungs- und Organisationsaufwandes ist der Beschuldigte erheblich über die blosser Erfüllung des qualifizierten Tatbestands hinausgegangen. Dass der Beschuldigte dabei aus rein monetären Gründen gehandelt hat, ist der Gewerbmässigkeit inhärent und darf nicht zusätzlich verschuldenserhöhend berücksichtigt werden. Festzuhalten ist allerdings, dass sich der Beschuldigte in keiner finanziellen Notlage befunden hat – verfügte er doch über eine abgeschlossene Ausbildung als Heilpraktiker mit eigener Praxis – und es ist auch nicht ersichtlich, dass er aus anderen Gründen in die Delinquenz gedrängt worden wäre. Da es damit für ihn leicht gewesen wäre, die Normen des Sportförderungsgesetzes zu respektieren, wiegt seine Entscheidung gegen sie umso schwerer (vgl. BGE 117 IV 112 E. 1 mit Hinweisen). Insgesamt ist in Relation zum Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe in Gesamtwürdigung der Tatkomponenten das Verschulden des Beschuldigten als mittelschwer bis schwer einzustufen, wofür eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten angemessen erscheint.

- 59 -

E. 6.4.2

In Bezug auf die Täterkomponenten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und auch im Laufe des vorliegenden Verfahrens nicht weiter straffällig geworden ist. Mit der Vorinstanz (vgl. vorinstanzliches Urteil E. V.3.2.1) ist dieser Umstand neutral zu würdigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Dem Beschuldigten ist indessen zugute zu halten, dass er in den ersten Einvernahmen nach seiner Verhaftung weitgehend geständig war und sich kooperativ verhielt, indem er beispielsweise die Polizei auf das unter dem Lavabo versteckte Geld in seinem Ferienhaus hinwies. Die strafmindernde Auswirkung dieses Aspekts muss jedoch relativiert werden, zumal die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten nur anfänglich bestand und er sich bereits zu diesem Zeitpunkt erheblich belastendem Beweismaterial gegenübergestellt sah. Darüber hinaus scheint er sein Verhalten nach wie vor zu bagatellisieren und das Ausmass der von seinen Produkten ausgehenden Gefahr für die Gesundheit anderer herunterzuspielen (vgl. GA act. 219; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 3). Schliesslich kann dem Beschuldigten auch deshalb keine nachhaltige Einsicht oder aufrichtige Reue für das begangene Unrecht attestiert werden, weil er sowohl im erstinstanzlichen als auch im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch beantragt. Weitere Aspekte sind unter dem Aspekt der Kooperationsbereitschaft und des Nachtatverhaltens nicht zu berücksichtigen. Mit der Staatsanwaltschaft wirkt sich insbesondere der Umstand, dass der Beschuldigte der Vorladung zur vorinstanzlichen Hauptverhandlung Folge geleistet hat und dafür in die Schweiz eingereist ist, nicht zu seinen Gunsten aus (vgl. Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Ziffer 2.2.2 S. 4). Entgegen der Vorinstanz und mit der Staatsanwaltschaft ist vorliegend auch nicht von einer besonderen Strafempfindlichkeit auszugehen, welche strafmindernd zu berücksichtigen wäre (vgl. vorinstanzliches Urteil E. V.3.2.1; Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft Ziffer 2.2.2 S. 5). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine besondere Strafempfindlichkeit des Täters nur bei aussergewöhnlichen Umständen anzunehmen. Alleine das fortgeschrittene Alter des inzwischen 63-jährigen Beschuldigten sowie die Tatsache, dass er zwei jugendliche Kinder hat, stellen keine ausserordentlichen Umstände im Sinne der Rechtsprechung dar, weshalb

gestützt darauf die Strafe nicht zu mindern ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_237/2018 vom 24. August 2018 E. 1.4.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_988/2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.4). Nach dem Gesagten wirkt sich die Täterkomponente insgesamt leicht strafmindernd aus.

- 60 -

E. 6.4.3

Die zur Anklage erhobenen Sachverhalte haben sich im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 31. März 2015 ereignet. Von der Eröffnung des Strafverfahrens am 3. Juni 2014 bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens am 12. November 2020 vergingen insgesamt mehr als sechs Jahre. Das Gericht mildert nach Art. 48 lit. e StGB die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat vergangenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohlverhalten hat. Der Strafminderungsgrund infolge langen Zeitablaufs in jedem Fall zu berücksichtigen, wenn mehr als zwei Drittel der Verjährungsdauer abgelaufen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1). Zeitlich massgebend ist das zweitinstanzliche kantonale Urteil (BGE 140 IV 145 E. 3.1). Diese Zeitspanne kann jedoch auch kürzer bemessen werden, um der Art und Schwere der Tat Rechnung zu tragen (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Dieser soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Das Bundesgericht hat die Grundsätze des Beschleunigungsgebots wiederholt dargelegt (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1003/2020 vom 21. April 2021 E. 3.3.1 sowie 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 1.5.4; BGE 143 IV 373). Darauf kann verwiesen werden. Die Verfolgungsverjährung für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz gemäss Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 SpoFöG beträgt gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB 15 Jahre. Davon sind seit Beginn der deliktischen Tätigkeit noch nicht zwei Drittel abgelaufen. Die Voraussetzungen für eine zwingende Strafmilderung nach Art. 48 lit. e StGB liegen demnach nicht vor. Gründe für eine kürzere Bemessung der Zeitspanne liegen nicht vor; im Gegenteil kann von einem Wohlverhalten des Beschuldigten selbstredend erst nach Beendigung der letzten Tathandlung ausgegangen werden. Auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt nicht vor. Es handelt sich vorliegend um ein komplexes, umfangreiches Strafverfahren mit einer Vielzahl an Akten und Dokumenten. Der Beschuldigte hat über Jahre hinweg ein eigentliches Vertriebsnetz aufgebaut und den illegalen Dopinghandel durch Barzahlungen abgewickelt, was die Einziehung der illegalen Gelder erschwerte. In Anbetracht des Umfangs des vorliegenden Verfahrens, welches für die staatlichen Behörden zweifellos inhaltlich,

- 61 - logistisch und personell eine Herausforderung darstellte, ist keine Verletzung des Beschleunigungsgebots auszumachen. Daran ändert nichts, dass gewisse behördliche Verfahrenshandlungen auch etwas zügiger hätten erledigt werden können.

E. 6.4.4

Zusammengefasst erscheint dem Obergericht eine Strafe von 42 Monaten dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Der Vollständigkeit

halber sei erwähnt, dass der Beschuldigte aus dem Argument, dass die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf ein abgekürztes Verfahren noch eine teilbedingte Freiheitsstrafe von 3 Jahren vorgeschlagen hatte, nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Wie bereits im Kontext der Beweiswürdigung ausgeführt (vgl. Ziffer 4.6.4.2.3 hiervor), sind Erklärungen der Parteien, die im Hinblick auf die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens abgegeben wurden, im nachfolgenden ordentlichen Verfahren nicht verwertbar und zwar selbst dann, wenn das abgekürzte Verfahren bereits vor der Beurteilung durch ein erstinstanzliches Gericht scheitert (BGE 144 IV 189 E. 5.2.2). Vom Verwertungsverbot erfasst sind auch Erklärungen der Staatsanwaltschaft betreffend das Strafmass, so dass diese daran nicht mehr gebunden ist. Entsprechend ist irrelevant, welches Strafmass die Staatsanwaltschaft damals in Aussicht gestellt hat.

E. 6.4.5

Da der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe vom mehr als 3 Jahren verurteilt wird, ist ein (teil-)bedingter Vollzug nicht möglich, so dass die Freiheitsstrafe unbedingt auszusprechen ist (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB).

E. 6.5.1

Für die übrigen Delikte ist eine Geldstrafe im Sinne einer Gesamtstrafe auszufällen, wobei die im abgetrennten Verfahren rechtskräftig ausgesprochene Geldstrafe als Grundstrafe im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 StGB miteinzubeziehen ist.

E. 6.5.2

Sämtliche der zu sanktionierenden Delikte des Beschuldigten wurden vor Inkrafttreten des neuen Sanktionsrechts per 1. Januar 2018 verübt. Es stellt sich somit die Frage nach dem zeitlich anwendbaren Recht. Gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB ist grundsätzlich jenes Gesetz anwendbar, das im Zeitpunkt der Verübung der Tat anwendbar ist, es sei denn, das neue Gesetz sei das mildere (sog. *lex mitior*). Beim Vergleich der Schwere der Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode eine umfassende Beurteilung

- 62 - des Sachverhalts nach altem und neuem Recht vorzunehmen, um festzustellen, welches Recht insgesamt für den Beschuldigten das mildere darstellt (vgl. BGE 147 IV 241 E. 4.2.2; 135 IV 113 E. 2.2; TRECHSEL/VEST, in: Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N. 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen). Im Leitentscheid BGE 147 IV 241 hat das Bundesgericht sodann klargestellt, dass nach dem Grundsatz der Alternativität entweder das alte oder das neue Sanktionsrecht anzuwenden, eine Kombination von zwei Gesetzen hingegen unzulässig ist. Zudem hat das Bundesgericht den Grundsatz bekräftigt, wonach die Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe stets die mildere Sanktion darstellt (vgl. BGE 147 IV 241 E. 4.2.2; anders noch die Urteile des Bundesgerichts 6B_86/2020 vom 31. März 2020 E. 2 und 6B_1280/2019 vom 5. Februar 2020 E. 6).

E. 6.5.3

Mit dem neuen Recht wird die Geldstrafe gemäss Art. 34 StGB auf 180 Tagessätze beschränkt, während aArt. 34 StGB Geldstrafen bis 360 Tagessätze zuliess. Diese Rechtsänderung kann sich sowohl zum Vor-, als auch zum Nachteil eines Verurteilten auswirken. In der vorliegenden Konstellation wurde der Beschuldigte im abgetrennten Verfahren unter Anwendung des alten Sanktionsrechts zu einer Geldstrafe von 320 Tagessätzen verurteilt. In Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB wäre diese Strafe um die

qualifizierte Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz, die qualifizierte Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz sowie die qualifizierte Geldwäscherei zu erhöhen. Nach altem Recht wäre die Erhöhung auf maximal 360 Tagessätze und somit eine Zusatzstrafe von maximal 40 Tagessätzen beschränkt. Nach neuem Recht wäre hingegen allein schon für den Schuldspruch im abgetrennten Verfahren, welcher verschuldensbedingt 180 Tagessätze übersteigt, eine Geldstrafe nicht mehr möglich und dafür – unter Bildung einer Zusatzstrafe mit der Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz – eine (höhere) Freiheitsstrafe auszusprechen. Weil der damit einhergehende Eingriff in die Rechte des Beschuldigten intensiver ausfällt (vgl. BGE 147 IV 241 E. 4.2.2), erweist sich das neue Recht vorliegend nicht als milder, weshalb die Strafzumessung mit der Vorinstanz (vgl. vorinstanzliches Urteil E. V.3.3.1) nach altem Recht vorzunehmen ist.

E. 6.5.4

In Anbetracht des Vorstehenden sowie unter Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (vorinstanzliches Urteil E. V.3.3.4) ist festzuhalten, dass bereits für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Sportförderungsgesetz als schwerstes Delikt eine (Einsatz-)Strafe von deutlich mehr als 40 Tagessätzen auszufällen wäre. Aufgrund des altrechtlich geltenden Höchststrafmasses der Geldstrafe von 360 Tagessätzen sowie abzüglich der rechtskräftigen Grundstrafe von 320

- 63 - Tagessätzen im abgetrennten Verfahren muss es daher vorliegend mit der Verhängung einer Zusatzstrafe von 40 Tagessätzen sein Bewenden haben. Selbst wenn ausgehend von einer Einzelbetrachtung für die weiteren Tatbestände, konkret die Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz sowie die Geldwäscherei, das Strafmass höher anzusetzen wäre, wiegt das Verschulden je für sich betrachtet nicht derart schwer, als dass sich dafür die Ausfällung einer Freiheitsstrafe rechtfertigen würde. Dies umso mehr, als dass zwischen den unterschiedlichen Tatbeständen im vorliegenden als auch im abgetrennten Verfahren ein enger sachlicher, zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht. Im Ergebnis bleibt es somit bei der vorinstanzlich ausgefallenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen.

E. 6.5.5

Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Massgebende Kriterien für die Bestimmung der Tagessatzhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Lebensaufwand des Beschuldigten, seine Unterstützungspflichten und persönlichen Verhältnisse sowie sein Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5 = Pra 2018 Nr. 52, Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt bzw. alle geldwerten Leistungen, die ihm zufließen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Der in Thailand wohnhafte Beschuldigte geht nach eigenen Angaben aktuell keiner Erwerbstätigkeit nach. Seine einzigen Einkünfte seien derzeit Mietzinseinnahmen aus der Vermietung seiner Liegenschaften in der Schweiz in Höhe von monatlich Fr. 2'230.00. Damit könne er den Lebensunterhalt in Thailand für sich, seine Frau und seine beiden Söhne bestreiten. Als Beleg reichte er die per 29. März 2022 im Kanton Y. eingereichte Steuererklärung ein. Unter diesen Umständen ist der Tagessatz mit der Vorinstanz auf Fr. 30.00 festzusetzen.

E. 6.5.6

Die Geldstrafe ist bedingt auszusprechen (Art. 42 Abs. 1 StGB). Im aktuellen Strafregister ist nur das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2020, zu welchem eine Zusatzstrafe auszufällen ist, verzeichnet. Aufgrund der Art und Weise der Tatbegehung und der vom Beschuldigten gezeigten kriminellen Energie bestehen nicht unerhebliche Bedenken an seiner Legalbewährung, zumal er weder nachhaltig einsichtig noch reuig ist. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass die längere Freiheitsstrafe beim Beschuldigten einen genügenden Eindruck hinterlassen wird. Deshalb sowie aufgrund des Umstands, dass der Beschuldigte im Laufe des vorliegenden Verfahrens nicht mehr straffällig geworden ist, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht von einer eigentlichen

- 64 - Schlechtprognose auszugehen, so dass ihm für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann. Den noch bestehenden Bedenken an seiner Legalbewährung ist mit einer leicht erhöhten Probezeit von 3 Jahren angemessen Rechnung zu tragen, was denn auch unbestritten geblieben ist.

E. 7.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten zu 9/10 mit Fr. 121'765.00 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 8'150.00, exkl. Entschädigung der amtlichen Verteidigung) auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

E. 7.2

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem früheren amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Martin Leiser, eine Entschädigung von insgesamt Fr. 16'990.05 auszurichten. Diese Entschädigung wird ausgangsgemäss zu 9/10 mit Fr. 15'291.00 vom Beschuldigten zurückgefordert bzw. aus dem Verwertungserlös beglichen.

E. 7.3

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt A., für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 46'397.05 auszurichten. Diese Entschädigung wird ausgangsgemäss zu 9/10 mit Fr. 41'757.35 vom Beschuldigten zurückgefordert bzw. aus dem Verwertungserlös beglichen. Zustellung an: [...]

- 77 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 6. April 2022 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Six Albert

E. 7.4

Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Ein Verzicht auf die Einziehung oder deren Herabsetzung ist aber immer dann möglich und geboten, wenn und soweit sich diese mit Blick auf die Ziele dieser Massnahme nicht als notwendig erweist. Dem Gericht wird damit ein weites Ermessen eingeräumt (vgl. BAUMANN, in: Basler

- 65 - Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 62 zu Art. 70/71 StGB mit Hinweis auf BGE 124 I 10 m.H.).

E. 7.5

In Bezug auf die persönliche und finanzielle Situation des Beschuldigten kann einerseits auf die Ausführungen im Kontext der Strafzumessung verwiesen werden (vgl. Ziffer 6.5.5 hiervor). Andererseits ist nach wie vor davon auszugehen, dass der Beschuldigte nebst den im vorliegenden Verfahren mit Beschlag belegten Vermögenswerten (vgl. vorinstanzliches Urteil Dispo-Ziffer 7.1) über weiteres freies Vermögen im Ausland verfügt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2017.264 vom 5. März 2018 E. 13.3 und Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2019.97 vom 12. Februar 2020 E. 9.2). Der Beschuldigte gab auf konkrete Nachfrage an der Berufungsverhandlung an, nebst den in der eingereichten Steuererklärung deklarierten Liegenschaften über eine nicht näher bestimmte Anzahl an Bitcoins sowie über Goldnuggets in Thailand im Wert von Fr. 15'000-Fr. 20'000.00 zu verfügen. Beides ist in der Steuererklärung nicht deklariert, wobei bereits der Steuerwert eines Bitcoins per 31. Dezember 2021 einen Steuerwert von Fr. 43'071.02 auswies (vgl. <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/steuern/natuerliche-personen/steuererklarung-easytax/kryptowaehrungen>). Sodann habe er die einst für Fr. 300'000.00 erworbene Farm in Chile, die er im Februar 2020 noch besass, an eine amerikanische Familie verkauft. Dass der gesamte, in Gold bezahlte Kaufpreis bereits aufgebraucht ist, erscheint angesichts der aktuellen Lebenshaltungskosten des Beschuldigten zumindest fragwürdig (vgl. UA act. 4.2/97; Protokoll der Berufungsverhandlung S. 12). Angesichts finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sowie der Tatsache, dass er um die Illegalität des von ihm betriebenen Heil- und Dopingmittelhandels wusste (vgl. Ziffer 4.10.3 hiervor), drängt sich im vorliegenden Fall keine Abkehr vom reinen Bruttoprinzip auf. Dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist unter diesen Aspekten vielmehr Genüge getan, wenn die Ersatzforderung sich daran bemisst, was der Beschuldigte durch den strafbaren Handel erwirtschaftet hat. Davon in Abzug zu bringen sind lediglich die eingezogenen Barmittel in Höhe von Fr. 50'000.00, so dass die Ersatzforderung mit der Vorinstanz auf Fr. 90'000.00 festzusetzen ist (vgl. vorinstanzliches Urteil E. VI.2.3).

E. 8

Die Vorinstanz hat diverse Vermögenswerte des Beschuldigten, darunter Bargeld, Bankguthaben bei der J., die Grundstücke in S. und Q. sowie den Erlös aus der vorzeitigen Verwertung der beschlagnahmten Goldbestände, eingezogen und deren Verwertungserlös primär zur Deckung der dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten, dann der Kosten für dessen amtliche Verteidigung und schliesslich auf Anrechnung an die

- 66 - Ersatzforderungen, jeweils des vorliegenden als auch des abgetrennten Verfahrens, bestimmt. Im Übrigen hat sie die Beschlagnahme aufgehoben und die Rückgabe der

Gegenstände an den Beschuldigten angeordnet (vgl. vorinstanzliches Urteil E. VI.3 und 4). Der Beschuldigte hat sich für den Fall seiner Verurteilung weder zur Einziehung an sich noch zur Verwendung des Verwertungserlöses geäußert, weshalb an dieser Stelle auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (vgl. vorinstanzliches Urteil E. VI.3; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entsprechend sind die einbehaltenen Vermögenswerte gemäss Dispositiv-Ziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils zu verwerten und der Verwertungserlös nach Abzug der Verwertungskosten dem Obergericht auszuhändigen. Die Staatsanwaltschaft hat die sachgemässen Verfügungen zu treffen (vgl. § 45 Abs. 2 EG StPO).

E. 9.1

Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_330/2016 vom 10. November 2017 E. 4.3). Haben mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid ergriffen, tragen sie die Verfahrenskosten anteilmässig nach Massgabe ihres Obsiegens bzw. Unterliegens (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die obergerichtlichen Verfahrenskosten sind auf Fr. 8'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 18 VKD). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weil es im Strafpunkt im Strafmass, betreffend die Ersatzforderung und Beschlagnahmungen beim vorinstanzlichen Urteil bleibt. Die Staatsanwaltschaft ist mit ihren Anträgen teilweise durchgedrungen, zumal die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe leicht erhöht werden musste. Bei diesem Ausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 7/8 mit Fr. 7'000.00 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/8 mit Fr. 1'000.00 auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 9.2

Die amtliche Verteidigung ist für das Berufungsverfahren aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT). Der Anspruch auf Entschädigung besteht indes nur, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer

- 67 - Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Straf- prozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt. Ein solcher kann deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen (Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2016 vom 17. April 2017 E. 18.3.1 mit Hinweis). Den Kantonen steht bei der Bemessung des Honorars des amtlichen Anwalts ein weites Ermessen zu (BGE 141 I 124 E. 3.2). Der amtliche Verteidiger war mit dem Sachverhalt und den sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht stellenden Fragen bereits aus dem erstinstanzlichen Verfahren, für das ihm eine (gekürzte) Entschädigung von Fr. 46'397.05 (exkl. Entschädigung des früheren amtlichen Verteidigers Marin Leiser, vgl. dazu Ziffer 10.3.2 hernach) zugesprochen wurde und welche vorliegend aufgrund des

Verschlechterungsverbots nicht weiter reduziert werden kann, bestens vertraut. Das Berufungsverfahren hat sich auf die erfolgten Schuldsprüche sowie die Ersatzforderung beschränkt. Es stellten sich dabei weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht besonders schwierige Fragen und die zu studierenden Akten waren weitgehend bekannt. Entsprechend geringer ist der dafür angemessene Aufwand im Berufungsverfahren zu veranschlagen. Die Akten des Untersuchungsverfahrens sind allerdings sehr umfangreich. Mit an der Berufungsverhandlung eingereichter Kostennote machte der Verteidiger einen Aufwand von 183 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.00 sowie Auslagen von Fr. 1'007.10 und die gesetzliche Mehrwertsteuer, gesamthaft Fr. 40'502.58 geltend. Der rechtserhebliche Sachverhalt war im Berufungsverfahren – abgesehen vom Zeitpunkt der letztmaligen Herstellung von XY-Produkten und den aus dem Doping- und Arzneimittelhandel generierten Umsatz- und Gewinnzahlen – bis auf wenige untergeordnete Aspekte unbestritten und damit erstellt. Entsprechend war der Aktenaufwand im Vergleich zum erstinstanzlichen Verfahren erheblich verkürzt. In rechtlicher Hinsicht stellten sich einzig in prozessualer Hinsicht komplexere Fragen. Diese waren indessen bereits Gegenstand des abgetrennten Verfahrens, für welches der Instanzenzug bis ans Bundesgericht ausgeschöpft wurde. Entsprechend konnte der Verteidiger in vielerlei Hinsicht auf seine entsprechenden Vorarbeiten Rückgriff nehmen. Gleiches gilt auch in Bezug auf die Frage nach den Anwendungsbereichen des Sportförderungsgesetzes sowie des Heilmittelgesetzes. Auch diesbezüglich konnte der Verteidiger in massgeblicher Weise von Synergien profitieren, zumal beide Fragen sich für die exakt gleichen Produkte bereits im Verfahren gegen D. gestellt

- 68 - haben, dessen Wahlverteidiger er war (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau SST.2019.114 vom 6. April 2020). Unter diesen Gesichtspunkten erweist sich der geltend gemachte Aufwand als massiv überhöht, weshalb nicht unbesehen auf die eingereichte Kostennote abgestellt werden kann. Bereits in Anbetracht der vorstehend erwähnten Synergien aus dem abgetrennten und weiteren mit dem vorliegenden im Zusammenhang stehenden Verfahren sowie der Tatsache, dass das vorliegende Berufungsverfahren im Vergleich dazu keine wesentlich neuen Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Art aufgeworfen hat, erweist sich der für die Ausarbeitung der Rechtschriften geltend gemachte Aufwand des amtlichen Verteidigers (ohne Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Korrespondenz mit dem Beschuldigten) als massiv überhöht. Die Untersuchungsakten des abgetrennten Verfahrens waren grösstenteils identisch, rechtliche Abklärungen und Recherchen konnten verwertet sowie auch Ausführungen und Argumentation übernommen werden, wovon der amtliche Verteidiger auch in Bezug auf das vorinstanzliche Verfahren rege Gebrauch gemacht hat. Entsprechend sind für die Berufungserklärung statt der geltend gemachten 5.5 Stunden (inkl. Studium des vorinstanzlichen Urteils) angemessene 3 Stunden (zumal die Berufungserklärung der vorinstanzlichen Eingabe entspricht), für die Berufungsbegründung statt 34.5 Stunden angemessene 7 Stunden, für die Berufungsantwort auf die Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft (von gerade einmal 6 Seiten) statt 11.5 Stunden (inkl. des versehentlich als Berufungserklärung bezeichneten Eintrags vom 5.7.2021) angemessene 2 Stunden zu veranschlagen. Darin enthalten sind auch die notwendigen und angemessenen Abklärungen rechtlicher Art, weshalb der vom Verteidiger eigens dafür geltend gemachte Aufwand von 2 Stunden nicht zu vergüten ist. Der Verteidiger hat sodann ausgedehnt vom freigestellten Replikrecht Gebrauch gemacht, ohne dass die Staatsanwaltschaft nach Einreichung ihrer Berufung wesentliche neue Argumente oder Beweismittel vorgebracht hätte. Die von Seiten

der Staatsanwaltschaft eingereichten Korrespondenzen stammten vielmehr vom Beschuldigten selbst und waren ihm daher bereits bekannt. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb der Verteidiger seine Argumente nicht bereits im vorangehenden Schriftenwechsel hätte vorbringen können, sondern stattdessen erst später seitenweise Eingaben und damit zusammenhängend einen Aufwand von über 48 Stunden generieren musste (betrifft die Eingaben vom 27. Juli 2021, 26. November 2021, 16. Dezember 2021, 31. Dezember 2021,

E. 11

März 2022, ohne Berücksichtigung der mit Eingabe vom 27. Oktober 2021 gestellten Beweisanträge, vgl. dazu nachfolgend). Ein derartiger Aufwand liegt jenseits einer sorgfältigen und ökonomischen Mandatsführung und lässt sich auch mit der vom Verteidiger angeführten

- 69 - Bedeutung des Strafverfahrens für den Beschuldigten nicht rechtfertigen. Der entsprechende Aufwand ist daher auf angemessene 3 Stunden für die Wahrnehmung des Replikrechts und notwendige Korrespondenzen mit dem Gericht im Hinblick auf die Organisation der elektronischen Befragung des Beschuldigten zu reduzieren. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, was der Verteidiger mit der Position «Zusammenstellung Argumentation, Bestimmung weiteres Vorgehen» vom 5. Januar 2022 geltend macht, zumal der vorangehende Schriftenwechsel zu diesem Zeitpunkt längst abgeschlossen war. Der dafür geltend gemachte Aufwand von 90 Minuten ist daher nicht zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat im Berufungsverfahren sodann zahlreiche Beweisanträge gestellt. Allein für die Ausarbeitung und Redaktion der mit Eingabe vom 27. Oktober 2021 macht er einen Aufwand von über

E. 13

Stunden geltend. Bei den eingereichten Dokumenten handelt es sich grösstenteils um Materialien, um die eigene Auslegung des Anwendungsbereichs des Sportförderungsgesetzes zu untermauern. Die meisten davon lagen bereits dem Bundesgericht vor und wurden von diesem im Rahmen des Leitentscheids BGE 145 V 329 bereits berücksichtigt. Abgesehen davon hatte keiner der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge letztlich einen Einfluss auf das Ergebnis des vorliegenden Verfahrens. In Anbetracht dessen sowie der Tatsache, dass dem amtlichen Verteidiger für die Ausarbeitung von Rechtsschriften und die Wahrnehmung des Replikrechts bereits ein angemessener Aufwand zugesprochen worden ist, ist an dieser Stelle kein weiterer Aufwand zu vergüten. Mit der eingereichten Kostennote wird zudem ein Aufwand von rund 20 Stunden für Korrespondenzen in Form von E-Mails, Mitteilungen oder Besprechungen geltend gemacht. Es ist allein der notwendige Zeitaufwand für das konkrete Strafverfahren zu vergüten, nicht hingegen z.B. Aufwand für bloss soziale Betreuung (Urteil des Bundesgerichts 6B_824/2016 vom 10. April 2017 E. 18.4.3, nicht publ. in BGE 143 IV 214). Der angemessene Instruktionsaufwand für das vorliegende Verfahren ist daher auf 3 Stunden zu reduzieren. Der Verteidiger hat sodann zahlreiche Korrespondenzen mit weiteren Behörden, namentlich dem BASPO, der Stiftung Antidoping Schweiz sowie der EZV geführt und dafür einen Aufwand von gesamthaft 9.6 Stunden in Rechnung gestellt. Dass solche Abklärungen bzw. Anfragen teilweise notwendig und geboten sind, wird nicht generell in Abrede gestellt. Eine einfache telefonische Anfrage oder eine E-Mail hätte im vorliegenden Verfahren jedoch vollkommen ausgereicht, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Wie in den vorstehenden Erwägungen ebenfalls bereits dargelegt, haben die

entsprechenden Korrespondenzen und Fachmeinungen sodann keinerlei Auswirkung zugunsten des

- 70 - Beschuldigten im vorliegenden Verfahren gezeigt. Entsprechend ist der angemessene Aufwand dafür auf eine Stunde zu reduzieren. Für die Berufungsverhandlung schliesslich hat der Verteidiger einen Aufwand von rund 21 Stunden geltend gemacht, davon entfallen 9 Stunden auf das Plädoyer, eine Stunde auf die Ausarbeitung der Beweisanträge, 2 Stunden und 50 Minuten auf die Vorbereitung auf die Verhandlung, 6 Stunden auf die Verhandlung selbst und die Vor- und Nachbesprechung sowie 3 Stunden für Abschlussarbeiten. Zunächst ist der Aufwand für die Verhandlung selbst, welche knapp 2 Stunden gedauert hat, unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Anreisezeit aus Z. auf angemessenen 3 Stunden zu reduzieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 4.8). Angesichts der Tatsache, dass der Verteidiger im Plädoyer nichts Neues vorgebracht hat, sondern sich im Wesentlichen auf (teilweise wörtlich übernommene) Wiederholungen des vorinstanzlichen Plädoyers sowie der Berufungsbegründung beschränkte und der Beschuldigte auch abgesehen von der Steuererklärung keine neuen Unterlagen einreichte, erweist sich dafür inkl. Vor- und Nachbereitungszeit sowie den wiederum separat verrechneten Beweisanträgen (1 Stunde) ein Aufwand von insgesamt drei Stunden als angemessen. Keine Vergütung geschuldet ist jeweils für die blosser Zustellung von prozessleitenden Verfügungen oder Eingaben (Aufwand von insgesamt 45 Minuten) und für die «Aktenbearbeitung» (Aufwand von insgesamt 50 Minuten). Dabei handelt es sich um blosser Sekretariatsarbeiten, die bereits im Stundensatz enthalten sind und daher nicht separat entschädigt werden (vgl. Urteil SK.2017.58 des Bundesstrafgerichts vom 4. Dezember 2018 E. 5.4.2.3 i.V.m. E. 3.1.3). Ebenfalls nicht entschädigungsberechtigt sind Positionen, die zum vorinstanzlichen Verfahren gehören, wie für die Eingabe an die Vorinstanz vom 21. Dezember 2020, für die ein Aufwand von 75 Minuten veranschlagt worden ist. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie unter Berücksichtigung angemessener Honorarnoten in vergleichbaren Fällen – das Obergericht verfügt bei rund 300 Berufungen pro Jahr über einen grossen Erfahrungswert – ergibt dies gesamthaft einen um 158 Stunden reduzierten, vergleichsweise noch immer hohen Aufwand von 25 Stunden. Hinzu kommen die Auslagen von Fr. 1'007.10 sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer, woraus eine Entschädigung von gerundet Fr. 6'470.00 resultiert. Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss zu 7/8 mit Fr. 5'661.25 vom Beschuldigten zurückzufordern bzw. aus dem Verwertungserlös zu begleichen.

- 71 - 10. 10.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 10.2. Der Beschuldigte wurde bereits erstinstanzlich vom Vorwurf der Geldwäscherei betreffend die Anklageziffer 3, Punkte 3-6, freigesprochen. Zudem ist eine Verfahrenseinstellung infolge Verjährungseintritts hinsichtlich der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz gemäss Anklageziffer 2 für den Zeitraum vor dem 12. November 2013 erfolgt. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen, sind die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben beim Staat.

Vollumfänglich kostenpflichtig werden kann die beschuldigte Person bei einem teilweisen Schuldspruch nur, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren (Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2016 vom 24. April 2017 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 7.4 f.). Die vorliegend zur Anklage erhobenen Sachverhalte stehen in einem teilweisen engen und direkten Zusammenhang miteinander. Daraus folgt, dass der auf die Teileinstellung betreffend Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz sowie die Geldwäscherei entfallende Mehraufwand entsprechend geringer ausfällt. Wie die Vorinstanz ausserdem zutreffend festgehalten hat, waren die Untersuchungshandlungen bezüglich des Geldwäschereitbestandes ohnehin notwendig, um die vom Beschuldigten durch die Vortaten erwirtschafteten Umsätze und Gewinne zu ermitteln (vgl. vorinstanzliches Urteil E. VII.1.2). Dennoch ist zu berücksichtigen, dass den Tatvorwürfen, für welche ein Freispruch erfolgt ist, teilweise hohe Beträge zugrunde lagen, so dass sie im Gesamtkontext ins Gewicht fallen. Gestützt darauf rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu 9/10 aufzuerlegen. Dementsprechend sind die vorinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 135'294.50 dem Beschuldigten zu 9/10 mit gerundet Fr. 121'765.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

- 72 - 10.3. 10.3.1. Die Entschädigung des früheren amtlichen Verteidigers von Fr. 16'990.05 ist im Berufungsverfahren unangefochten geblieben und damit keiner Überprüfung mehr zugänglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zu 9/10 mit Fr. 15'291.00 zurückzufordern bzw. aus dem Verwertungserlös zu begleichen. 10.3.2. Der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten hat dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren mit Verfügung vom 12. November 2020 eine Entschädigung in Höhe von Fr. 46'397.05 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) zugesprochen (GA act. 323 ff.). Dagegen reichte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau ein, welches mit Entscheid vom 14. Januar 2021 von Amtes wegen die Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung feststellte und das Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abschrieb (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau SBK.2020.360 vom 14. Januar 2021). Die dagegen erhobene Beschwerde in Strafsachen hiess das Bundesgericht teilweise gut und wies die Sache zur Neubeurteilung an die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts zurück (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_92/2021 vom 31. Mai 2021). Das neu unter der Verfahrensnummer SBK.2021.184 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen hängige Verfahren wurde mit Verfügung vom 1. Juli 2021 bis zum Entscheid des vorliegenden Berufungsverfahrens sistiert. 10.3.3. Der Entscheid über die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten bildet nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils und kann von den Parteien mit Berufung angefochten werden, wohingegen der amtliche Verteidiger des Beschuldigten sich gegen die Höhe der Entschädigung mit Beschwerde zur Wehr setzen muss. Die Zuständigkeiten der beiden Rechtsmittelinstanzen können sich folglich überschneiden, wenn eine Partei Berufung erhebt und der amtliche Verteidiger des Beschuldigten die seines Erachtens zu tiefe Entschädigung mit Beschwerde anfechtet. Dabei ist zu beachten, dass die Berufung ein reformatorisches Rechtsmittel ist. Die Beschwerde ist im Vergleich zur Berufung subsidiär. Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

Diesfalls entfällt das Anfechtungsobjekt des parallelen Beschwerde- verfahrens und die Einwände des amtlichen Verteidigers gegen die Höhe seiner Entschädigung sind mit der Berufung zu behandeln (BGE 139 IV 199 E. 5.6).

- 73 - 10.3.4. Für die Bemessung des Entschädigungsanspruchs für das erstinstanzliche Verfahren gelten dieselben Grundsätze wie im Berufungsverfahren (vgl. § 8 Abs. 1 AnwT), so dass für die theoretischen Ausführungen an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann (vgl. Ziffer 9.2 hiervor). Der amtliche Verteidiger macht mit anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Kostennote vom 11. November 2020 einen Aufwand von insgesamt 275 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 200.00 sowie Auslagen von Fr. 1'679.90 und die gesetzliche Mehrwertsteuer, gesamthaft Fr. 61'044.25, geltend. Dabei ist nicht von der Hand zu weisen, dass das vorliegende Verfahren angesichts der langen Verfahrensdauer, des grossen Aktenumfangs sowie der verfahrens- rechtlichen Aspekte komplex und anspruchsvoll erscheint. Die vorinstanzlich eingereichte Kostennote erweist sich jedoch als deutlich überhöht. Einerseits ist auf die bereits im Kontext mit der vor Obergericht eingereichten Kostennote angesprochenen Synergien mit dem abgetrennten Verfahren sowie demjenigen gegen D. zu verweisen (vgl. Ziffer 9.2 hiervor). Andererseits ist anzufügen, dass Rechtsanwalt A. erst im März 2018 als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten eingesetzt wurde, d.h. fast vier Jahre nach Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens und drei Jahre nach der Verhaftung des Beschuldigten, mithin in einem Zeitpunkt, in dem das Untersuchungsverfahren zu einem grossen Teil bereits abgeschlossen war. Bereits unter diesen Gesichtspunkten wäre die geltend gemachte Entschädigung des Verteidigers erheblich zu kürzen. Aufgrund des Verschlechterungsverbots muss es jedoch an dieser Stelle mit den vorinstanzlich zugesprochenen Fr. 46'397.05 sein Bewenden haben (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Diese Entschädigung ist ausgangsgemäss zu 9/10 mit Fr. 41'757.35 vom Beschuldigten zurückzufordern bzw. aus dem Verwertungserlös zu begleichen. 11. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Urteil des Bundesgerichts 6B_761/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Obergericht erkennt:

- 74 - 1. [in Rechtskraft erwachsen] Das Verfahren wird betreffend den Vorwurf der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz (Anklageziffer 2) für den Zeitraum vor dem 12. November 2013 infolge Verjährung eingestellt. 2. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Geldwäscherei gemäss Anklageziffer 3 (3. bis 6. Punkt) freigesprochen 3. Der Beschuldigte ist schuldig - der mehrfachen qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 und 2 lit. c StGB (Anklageziffer 3, Punkte 1 und 2); - der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Heilmittelgesetz gemäss Art. 87 Abs. 2 i.V.m. 87 Abs. 1 lit. f und 86 Abs. 1 lit. b und c aHMG (Anklageziffer 2); - der gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Sportförderungs- gesetz gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 lit. d i.V.m. 22 Abs. 1 SpoFöG (Anklageziffer 1). 4. Der Beschuldigte wird hierfür gestützt auf die genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 40 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 StGB als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 12. Februar 2020 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren, sowie einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.00, d.h. Fr. 1'200.00, Probezeit 3 Jahre, verurteilt. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.